

# Eugen Schlachter

Vorstandsmitglied  
UnternehmensGrün e.V.  
Bundesverband der grünen Wirtschaft

Finanzpolitischer Sprecher  
Die Grünen im Landtag von Baden-Württemberg

## Reformmodell für die Erbschaftsteuer-Schenkungssteuer

- ein Diskussionsvorschlag

### Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer in Teilen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2008 eine verfassungskonforme Neuregelung vorzulegen.

Die bisherigen Überlegungen und Entwürfe der Großen Koalition sind insbesondere auch bei der Wirtschaft auf breite Ablehnung gestoßen, weil die darin enthaltenen Regelungen das Steuerrecht weiter komplizieren und auf der betrieblichen Ebene unpraktikabel sind.

Zum Jahresbeginn stehen daher nur zwei Alternativen in Aussicht, die beide außerordentlich unbefriedigend sind: Entweder eine gesetzliche Regelung, die keinerlei Fortschritte bei der Steuervereinfachung mit sich bringt, sondern nur weitere Unklarheiten und Streitfälle programmiert. Oder ein Wegfall der Erbschaftsteuer zum Jahresbeginn, wenn der Termin des Bundesverfassungsgerichts für die Neuregelung nicht eingehalten wird.

### Neues Konzept

Vor diesem Hintergrund geht der hier vorgelegte Diskussionsvorschlag einen völlig anderen Weg: Anstatt vertrackte Konstruktionen für die Freistellung des Betriebsvermögens zu finden, wird der Steuersatz einheitlich festgelegt und es werden alle Vermögensteile ausnahmslos dem gleichen Steuersatz - unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis - unterworfen.

### Steuersatz

Der hier vorgeschlagene Steuersatz von 5% führt mindestens zur Aufkommensneutralität im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, wahrscheinlich aber zu einem Mehraufkommen.

Die Steuerklassen fallen weg.

## Freibetrag

Ein Freibetrag von 250.000 Euro für den jeweiligen Nachlass bewirkt, dass, wie bisher, das "Familienvermögen" in den weitaus meisten Fällen steuerfrei gestellt wird. Aus einer Studie des ZEW ( <sup>i</sup>) ergeben sich für die Mittelwerte des 80%-Dezils und des 90%-Dezils der Vermögensverteilung der privaten Haushalte die folgenden Werte (gerundet) für 1998 und 2003:

	<b>1998</b>	<b>2003</b>	
<b>80%</b>	171.000	190.000	Euro
<b>90%</b>	247.000	276.000	Euro

Obwohl die genannte Studie für unser Referenzjahr 2002 keine Daten liefert, kann man aufgrund der Daten für 1998 und 2003 doch sagen: Mit einem Freibetrag von 250.000 Euro würden 80% bis 90% der Familienvermögen im Erbfall steuerfrei gestellt.

Die Festlegung des Freibetrages bleibt aber eine politische Entscheidung, wobei man sehen muss, dass unter der Leitlinie der Aufkommensneutralität ein höherer Freibetrag auch einen höheren Steuersatz nach sich zieht – und umgekehrt.

Die Zielsetzung der Großen Koalition, dass Betriebsvermögen in praktisch unbegrenztem Umfang unter bestimmten (komplizierten) Bedingungen von der Steuer frei gestellt wird, wird hier nicht verfolgt. Der Hinweis mancher Interessenverbände der Wirtschaft, dass es sich beim Privatvermögen um bereits „versteuertes Einkommen“ handelt, trifft im Wesentlichen nur auf Geldvermögen aber nicht auf Immobilienvermögen zu ( <sup>ii</sup>). Betriebliche Immobilienvermögen unterliegen der steuerlichen Abschreibung, werden aber nicht nach dem Marktwert sondern nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Das heißt die Wertsteigerung wird nicht laufend versteuert, sondern nur die Abschreibung steuermindernd berücksichtigt. Es entstehen „stille Reserven“ im Betriebsvermögen; eine Versteuerung der Wertsteigerung erfolgt nur beim Verkauf. Bei privaten Immobilienvermögen wird die Wertsteigerung überhaupt nicht versteuert – auch nicht beim Verkauf, falls eine Frist von 10 Jahren seit dem Erwerb vergangen ist.

Im Übrigen: In Deutschland zahlt jeder Erwerber einer Immobilie die Grunderwerbsteuer 3,5% ohne Freibetrag ( <sup>iii</sup>) -warum sollte der "kostenlose Erwerb" durch Nachlass völlig steuerfrei bleiben?

Völlig neu beim vorliegenden Konzept ist, dass der Freibetrag unabhängig vom Verwandtschaftsgrad gewährt wird- das Konzept nimmt dabei eine gesellschaftliche Entwicklung auf, bei der eher Wahlverwandtschaft statt Blutsverwandtschaft eine Rolle spielt: Wenn ein Inhaber seinen Betrieb lieber seinem Geschäftsführer als seinem Sohn hinterlassen will, so wird er dafür seine Gründe haben; wenn die Großmutter das Häusle lieber der Großnichte als der Tochter vererbt, so steht ihr diese Person offenbar näher.

In diesem Sinne adressiert das vorliegende Reformmodell auch eine Gleichheits- und Gerechtigkeitsfrage in einer offenen Gesellschaft.

## Vererbtes Vermögen

Will man Reformüberlegungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer durch fundierte Daten hinterlegen, etwa weil wie hier Aufkommensneutralität angestrebt wird, so sieht man sich mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert:

- Nur etwa 20% der Erbschaftsfälle führen auch zu einer Erfassung in der Steuerstatistik, da diejenigen Fälle, die ganz offensichtlich unter den Freigrenzen liegen, von den Finanzämtern nicht weiter bearbeitet werden und auch nicht in die Steuerstatistik eingehen
- Die vom BVerfG verlangte Bewertung aller Vermögensarten mit dem gemeinen Wert ("Verkehrswert") bringt bei Grundvermögen und Betriebsvermögen eine erhebliche Steigerung der - theoretischen - Bemessungsgrundlage im Vergleich zum bisherigen Recht mit sich. Die in der Steuerstatistik zuletzt für das Jahr 2002 erfassten Bemessungsgrundlagen müssen daher sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer als wesentlich zu niedrig angesehen werden.

Die Steuerstatistik weist für das Jahr 2002 Folgendes aus:

	Erbschaft Mrd. Euro	Schenkungen Mrd. Euro	Zusammen Mrd. Euro
<b>Bemessungsgrundlagen</b>	12,1	4,6	<b>16,7</b>
<b>Festgesetzte Steuer</b>	2,2	0,6	<b>2,8</b>

Die Bemessungsgrundlage von 16,7 Mrd. Euro taugt aber kaum als Berechnungsgrundlage für eine Reform der Erbschaftsteuer, weil ca. 80% der Nachlässe überhaupt keine Erbschaftsteuerfestsetzung auslösen. <sup>(iv)</sup>

Dazu kommt, dass eine Neubewertung von Grund- und Betriebsvermögen zu einer Anhebung der o. g. Bemessungsgrundlagen insgesamt von bis zu 100% führen würde. Für das Gesamtvermögen (Dies ist das insgesamt innerhalb eines Jahres vererbte oder verschenkte Vermögen) ergäbe sich in der Folge im Schnitt eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von mehr als 50% <sup>(v)</sup>

Eine weitere Möglichkeit, um *unabhängig* von der Steuerstatistik zu einer Schätzung der jährlich vererbten Vermögenswerte zu kommen, ist die Auswertung von Befragungen/Panels

Hier bietet sich insbesondere das im Jahr 2004 vom DIW durchgeführte Soziökonomische Panel (SOEP) an. Im Rahmen dieses Panel wurden in den Jahren 1999 bis 2002 mehrere Tausend Haushalte nach Schenkungen und Erbschaften befragt. Dabei ergibt sich ein Volumen der jährlichen Erbschaften und Schenkungen in Höhe von insgesamt ca. 49,5 Mrd. Euro <sup>(vi)</sup>. Dabei muss man sehen, dass bei einer Eigeneinschätzung übertragener Vermögenswerte diese eher unterschätzt werden, etwa weil die EigentümerInnen von Immobilien sich an Vergangenheitswerten orientieren. Daher wird man von einem höheren tatsächlichen Gesamtvolumen als 49,5 Mrd. Euro ausgehen müssen.

Eine weitere Quelle ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 1998. Das DIW berechnet aus der EVS ein Gesamtvermögen der Haushalte von 2,65

Billionen Euro, wobei ein Freibetrag von 250.000 Euro schon abgezogen wurde. Den Anteil des potentiell steuerbaren Vermögens errechnet das DIW als Anteil des Vermögens der "Personen über 65 Jahre", das aus der EVS mit 660 Mrd. Euro abgeleitet wird. Zusammen mit der Annahme einer "weiteren mittleren Lebenserwartung von 10 Jahren kommt man auf ein Volumen von 66 Mrd. Euro jährlich.<sup>(vi)</sup> Da die Lebenserwartung de facto höher liegt als 75 Jahre, nämlich bei 78 Jahren, sollte die Schätzung eher bei  $660/13=50,8$  Mrd. Euro liegen. Dieser Wert liegt dann recht nahe bei der Schätzung aus dem SOEP.

Im Gegensatz zu den Daten der Steuerstatistik handelt es sich bei den Panels bereits um Verkehrswerte. Eine Schätzkorrektur ist in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

## Schenkungen

Bei den Schenkungen liefert das o.g. Sozio-Ökonomische Panel ein jährliches Schenkungsvolumen von 13,1 Mrd. Euro, wobei darin keine Freibeträge berücksichtigt sind. <sup>(viii)</sup> Aus einer Auswertung der SOEP Grunddaten, die bei der Universität Mannheim durchgeführt wurde <sup>(ix)</sup> kann man den Anteil des Schenkungsvolumens, das Schenkungen unter 250.000 Euro betrifft mit etwa 35% des Gesamtvolumens abschätzen. Dies heißt, dass - will man einen Freibetrag von 250.000 Euro zugrunde legen - der SOEP-Wert um 35% zu reduzieren ist und dann bei  $13,1 \times 0,65 = 8,5$  Mrd. Euro liegt

## Aufkommen und Steuersatz

Die Aufkommensneutralität wird hier anhand der Daten des Jahres 2002 untersucht, weil belastbare, neuere Daten nicht vorliegen. Damit sollte aber, insbesondere auch durch das wesentliche einfache Steuermodell, die künftige Aufkommensneutralität sicher gestellt sein.

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer lag 2002 bei 2,8 Mrd. Euro. Will man mit einem festen Steuersatz (flat tax) dieses Aufkommen einigermaßen zuverlässig erreichen, so muss man für die vererbten Vermögenswerte und die Schenkungen plausible Schätzungen zugrunde legen.

Wir gehen hier bei der Bemessungsgrundlage nach Abwägung der o.g. Quellen aus von

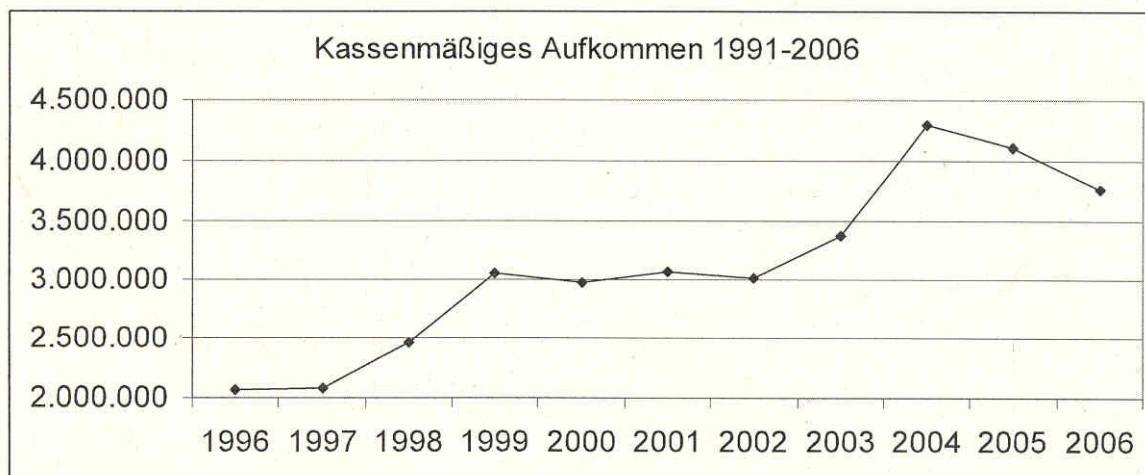
jährlich vererbten Nettovermögen von	55,0 Mrd. Euro
jährlichen Schenkungen von	8,5 Mrd. Euro
zusammen	63,5 Mrd. Euro

wobei - wie oben erläutert - ein Freibetrag von 250.000 Euro pro Erbfall / Schenkungsfall bereits berücksichtigt ist.

Daraus ergibt sich: Bereits bei einem Steuersatz von 4,4 Prozent und bei einem Freibetrag von 250.000 Euro würde eine Aufkommensneutralität auf der Datenbasis 2002 erreicht.

Hier ist zu sehen, dass Aufkommensneutralität natürlich nicht Konstanz des Aufkommens, sondern ein in der Tendenz deutlich wachsendes Aufkommen bedeutet. Den Verlauf des Aufkommens unter der bisherigen Rechtslage zeigt das folgende Diagramm

## Kassenmäßiges Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer laut amtlicher Statistik



Quelle: Ralf Maiterth, Caren Sureth: Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuervorschlags der CDU/CSU-Mittelstandvereinigung, Paderborn, 2007, Seite 76. Hier ist anzumerken, dass das kassenmäßigen Aufkommen auch die Besteuerung ausländischer Vermögenswerte im Inland steuerpflichtiger Personen umfasst.

## Vorschlag zur Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer

Es wird vorgeschlagen,

- **den Steuersatz unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis auf 5% des steuerpflichtigen Erwerbs festzusetzen (Wegfall der Steuerklassen)**
- **Es gilt ein genereller Freibetrag von 250.000 Euro für jeden Nachlass bzw. Schenkung, unabhängig von der Zahl der Erben / Beschenkten (Wegfall gestaffelter Freibeträge je nach Verwandtschaftsgrad),**
- **Alle Vermögenswerte des Nachlasses werden zum gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet (Wegfall von besonderen Freibeträgen oder Bewertungsabschlägen).**

Die Aufteilung des Freibetrages auf die Erben je nach Anteil am Nachlass ist wegen des festen Steuersatzes sehr einfach möglich.

Dieses Reformmodell würde nicht nur die Steuergesetzgebung wesentlich vereinfachen und damit die Erhebungskosten deutlich reduzieren, sondern in der Tendenz auch zu einem um 10% höheren Aufkommen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen als die bisherige Rechtslage.

**Die rechtzeitige Gesetzgebung zum 1.1.2009 ist einfach und ohne weiteres möglich.**

Stuttgart, im Juli 2008

- <sup>i</sup> Ammermüller, Andreas u.a.: Die Entwicklung und Verteilung des Vermögens privater Haushalte unter besonderer Berücksichtigung des Produktivvermögens, ZEW, Mannheim, Januar 2005, Seite 113
- <sup>ii</sup> Das Geldvermögen machte 2002 etwa 3.700 Mrd. Euro von einem Reinvermögen von ca. 7.900 Mrd. Euro aus
- <sup>iii</sup> Seit dem 1. September 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz selbst festlegen (Art. 105 Abs. 2a GG). Seit dem 1. Januar 2007 beträgt der Steuersatz in Berlin 4,5 %
- <sup>iv</sup> Dies liegt an den sehr großzügigen Freibeträgen: Wird an den Ehegatten vererbt, so kommt zu einem Freibetrag von 307.000 Euro auch noch ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro. Es können also bis zu 563.000 Euro - nach Bewertungsabschlägen - vererbt werden, ohne dass der "Fall" überhaupt in der Steuerstatistik auftaucht.
- <sup>v</sup> vgl. Ralf Maiterth, Caren Sureth: Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuervorschlags der CDU/CSU-Mittelstandvereinigung, Paderborn, 2007, Seite 68
- <sup>vi</sup> vgl. Jürgen Schupp: Das Sozio-Ökonomische Panel als Datenquelle zur Messung intergenerationaler Transfers, in: Statistisches Bundesamt, 2005, Reihe Statistik und Wissenschaft, Band 3, Seite 49
- <sup>vii</sup> vgl. Stefan Bach, Bernd Bartolomai: Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung
- <sup>viii</sup> vgl. Fußnote iii, Seite 68
- <sup>ix</sup> Daniel Lehmann, Oliver Treptow: Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungssteuer 2002, Gastbeitrag in "Wirtschaft und Statistik (Statistisches Bundesamt), Heft 9, 2006, Seite 952 ff